

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 47



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

14. Februar 2017

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 47/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8336 — Mitsubishi Chemical Holdings/Marubeni/Metro Pacific Investments/JV) <sup>(1)</sup> .....	1
2017/C 47/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8345 — HPS/MDP/NFP) <sup>(1)</sup> ....	1
2017/C 47/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8060 — Abbott Laboratories/St Jude Medical) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2017/C 47/04	Euro-Wechselkurs .....	3
--------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2017/C 47/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8333 — Mitsui Group/NS Group/Anglia Rail Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2017/C 47/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8331 — Crédit Mutuel Arkéa/Bridgepoint/Primonial Holding) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2017/C 47/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8284 — Deutsche Telekom/Orange/BuyIn) <sup>(1)</sup> .....	7
2017/C 47/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8308 — Munksjö/Ahlstrom II) <sup>(1)</sup> .....	8
2017/C 47/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8352 — KKR/KSL/Apple Leisure Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2017/C 47/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8221 — Blackstone/OfficeFirst) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8336 — Mitsubishi Chemical Holdings/Marubeni/Metro Pacific Investments/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 47/01)

Am 7. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8336 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8345 — HPS/MDP/NFP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 47/02)

Am 7. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8345 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8060 — Abbott Laboratories/St Jude Medical)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 47/03)

Am 23. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8060 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
- 

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. Februar 2017

(2017/C 47/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0629	CAD	Kanadischer Dollar	1,3917
JPY	Japanischer Yen	120,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,2471
DKK	Dänische Krone	7,4359	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4808
GBP	Pfund Sterling	0,84890	SGD	Singapur-Dollar	1,5113
SEK	Schwedische Krone	9,4780	KRW	Südkoreanischer Won	1 223,31
CHF	Schweizer Franken	1,0673	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1809
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3062
NOK	Norwegische Krone	8,9018	HRK	Kroatische Kuna	7,4485
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 158,89
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7283
HUF	Ungarischer Forint	308,02	PHP	Philippinischer Peso	53,059
PLN	Polnischer Zloty	4,3137	RUB	Russischer Rubel	61,6700
RON	Rumänischer Leu	4,5022	THB	Thailändischer Baht	37,276
TRY	Türkische Lira	3,9177	BRL	Brasilianischer Real	3,3159
AUD	Australischer Dollar	1,3867	MXN	Mexikanischer Peso	21,6261
			INR	Indische Rupie	71,1880

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8333 — Mitsui Group/NS Group/Anglia Rail Holdings)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 47/05)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mitsui & Co., Ltd („Mitsui Tokyo“, Japan) und Abellio Transport Group Limited („Abellio“, Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Anglia Rail Holdings Limited („Anglia“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Mitsui Tokyo ist ein großes japanisches Handelsunternehmen, das weltweit im Rohstoffhandel und in anderen Geschäftsbereichen tätig ist, z. B. in Verkauf, Vertrieb, Kauf, Vermarktung und Lieferung von Produkten in Geschäftsbereichen wie Eisen und Stahl, Kohle und Nichteisenmetalle, Maschinen, Elektronik, Chemikalien, Rohstoffe für den Energiesektor, Logistik und Investitionen in Infrastrukturprojekte. Das Unternehmen ist weltweit in 66 Ländern und auf verschiedenen Märkten tätig. Mitsui Tokyo wird die Kontrolle über Anglia direkt und indirekt über seine hundertprozentige Tochter Mitsui & Co. Europe Plc erwerben. Mitsui Europe verwaltet die gesamten Geschäftstätigkeiten von Mitsui Tokyo in Europa, dem Nahen Osten und Afrika. Seine Haupttätigkeiten umfassen Produktverkäufe, weltweite Logistik und Finanzierung sowie die Entwicklung großer internationaler Infrastrukturen und anderer Projekte in folgenden Bereichen: Metalle, Maschinen und Infrastruktur, Chemikalien, Energie, Lifestyle, Innovation und Unternehmensentwicklung.
  - Abellio ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Unternehmens Abellio Transport Holding B.V., das wiederum eine Tochter der NS-Gruppe, eines großen niederländischen Schienenverkehrsbetreibers, ist. Unternehmenszweck von Abellio ist die Teilnahme an Ausschreibungen für den gewerblichen Betrieb von Schienenpersonenverkehr auf der Grundlage von Konzessionen oder Lizenzen, vorrangig außerhalb der Niederlande, insbesondere im Vereinigten Königreich und in Deutschland, sowie die Durchführung des genannten Betriebs.
  - Anglias hundertprozentige Tochtergesellschaft Abellio East Anglia Limited ist eine Eisenbahnbetriebsgesellschaft, die gegründet wurde, um die East-Anglia-Lizenz im Vereinigten Königreich für die Abellio-/NS-Gruppe wahrzunehmen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8333 — Mitsui Group/NS Group/Anglia Rail Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8331 — Crédit Mutuel Arkéa/Bridgepoint/Primonial Holding)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2017/C 47/06)

1. Am 6. Februar 2017 ist die die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Crédit Mutuel Arkéa (Frankreich) und das Unternehmen Bridgepoint Europe V FIPS (Frankreich), das von der Gesellschaft Bridgepoint Group Limited (Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Primonial Holding (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Crédit Mutuel Arkéa ist eine französische genossenschaftliche Bankengruppe, die auch in Belgien, in Luxemburg und in der Schweiz tätig ist.
  - Bridgepoint ist eine unabhängige Beteiligungsgesellschaft, die vorrangig in europäische Unternehmen investiert.
  - Primonial Holding ist in Frankreich in den Bereichen Auswahl und Konzeption von Anlagemöglichkeiten sowie Anlageverwaltung und Anlageberatung tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8331 — Crédit Mutuel Arkéa/Bridgepoint/Primonial Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8284 — Deutsche Telekom/Orange/BuyIn)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2017/C 47/07)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Deutsche Telekom AG („DT“, Deutschland) und die Orange S.A. („Orange“, Frankreich) wandeln ihr bestehendes Gemeinschaftsunternehmen BuyIn SA/NV („BuyIn“, Belgien), bei dem es sich nicht um ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung handelt, in ein Gemeinschaftsunternehmen um, das auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung erfüllt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - DT bietet Telekommunikationsdienste auf Vorleistungs- und Endkundenebene (Festnetz- und Mobilfunktelefonie sowie Festnetz-Breitbandinternetdienste) in mehr als 50 Ländern an.
  - Orange bietet Telekommunikationsdienste auf Vorleistungs- und Endkundenebene (Festnetz- und Mobilfunktelefonie sowie Festnetz-Breitbandinternetdienste) in mehr als 30 Ländern an.
  - BuyIn erbringt beschaffungsrelevante Dienstleistungen für bestimmte Produkte (Netzwerktechnologie, digitale Heimsysteme und Plattformen, Teilnehmersausrüstung, IT-Produkte und -Dienstleistungen), die DT und Orange für ihr jeweiliges Telekommunikationsgeschäft nutzen. Das Rechtsgeschäft sieht vor, dass BuyIn diese Dienstleistungen künftig auch für Dritte erbringt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8284 — Deutsche Telekom/Orange/BuyIn per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8308 — Munksjö/Ahlstrom II)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 47/08)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Munksjö („Munksjö“, Finnland) fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen mit dem Unternehmen Ahlstrom Corporation („Ahlstrom“, Finnland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Munksjö, das in Finnland im Handelsregister eingetragen ist, seinen Hauptsitz aber in Stockholm hat, ist ein internationales Spezialpapierunternehmen mit vier Kernbereichen: i) Dekorpapier; ii) Trennpapiere; iii) industrielle Anwendungen und iv) Grafik und Verpackungen.
  - Ahlstrom, das seinen Hauptsitz in Helsinki hat, ist ein internationaler Hersteller von hochwertigen Faserstoffen mit den folgenden beiden Segmenten: i) Filtrierung und Performance und ii) Spezialprodukte.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8308 — Munksjö/Ahlstrom II per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8352 — KKR/KSL/Apple Leisure Group)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2017/C 47/09)

1. Am 6. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: KKR & Co. L.P. („KKR“, USA) und KSL Capital Partners IV GP, LLC, als Komplementär von KSL Capital Partners IV, L.P., und seine parallelen Fonds (zusammen „KSL IV“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Apple Leisure Group („ALG“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - KKR: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Vermögensverwaltungsdienste für öffentliche und private Investoren sowie Kapitalmarktlösungen bietet;
  - KSL IV: der vierte von der US-amerikanischen Kapitalbeteiligungsgesellschaft KSL Advisors, LLC bereitgestellte Private-Equity-Fonds, der auf Investitionen in Reise- und Freizeitunternehmen spezialisiert ist; seine verbundenen Private-Equity-Fonds investieren in erster Linie in die Bereiche Hotel- und Gaststättengewerbe, Freizeit, Clubs, Immobilien und Reisedienstleistungen.
  - ALG: Gruppe selbstständiger integrierter Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes, die in der nordamerikanischen Reiseindustrie für Reisende und Hoteleigentümer tätig sind; ihre Tätigkeiten konzentrieren sich auf Reisen aus den USA zu Urlaubszielen in Lateinamerika, Mexiko und der Karibik. Zu den integrierten ALG-Unternehmen zählen: AMResorts, ein Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Hotel-Branding, -management und -betrieb unter sechs Luxus-Resort-Marken; Apple Vacations, ein Reiseveranstalter, der auf Pauschalreisen aus den USA nach Mexiko, in die Karibik und nach Mittelamerika spezialisiert ist; Travel Impressions, ein Reiseveranstalter mit einem breiten globalen Portfolio an Pauschalreisediensten, die über Reisebüros vertrieben werden; CheapCaribbean.com, ein Online-Reisebüro, das auf Luxuspauschalreisen und Resort-Unterkünfte in Mexiko und der Karibik spezialisiert ist; Amstar DMC, ein Destination-Management-Unternehmen, das in Mexiko, Mittelamerika und der Karibik tätig ist; Worldstar DMC, ein Destination-Management-Unternehmen, das auf den Hawaii-Inseln tätig ist, und Unlimited Vacation Club, ein Kundenbindungsprogramm, das auf Anlagen der Marke AMResorts ausgerichtet ist.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8352 — KKR/KSL/Apple Leisure Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8221 — Blackstone/OfficeFirst)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2017/C 47/10)

1. Am 7. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Blackstone Group, L.P. („Blackstone“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen — indirekt über von ihm kontrollierte verbundene Fonds — die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens OfficeFirst Immobilien AG („OfficeFirst“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Blackstone: weltweit tätige Investmentgesellschaft mit Geschäftsstellen in Europa und Asien;
  - OfficeFirst: Eigentümer eines Gewerbeimmobilien-Portfolios in Deutschland. Dieses Gewerbeimmobilien-Portfolio umfasst vorrangig Büroraum. Einige Objekte, z. B. Hotels, Parkflächen und Lagerräume, werden für andere Zwecke genutzt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.8221 — Blackstone/OfficeFirst per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







